

Drucksache 037/2020

Verfasser: Melanie Pfeifer
Telefon: 07159/924-129
Aktenzeichen: 022.133
Datum: 15.04.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	11.05.2020 25.05.2020	Vorberatung Beschlussfassung

Veränderungen im Gemeinderat

- Ausscheiden und Verabschiedung von Frau Stadträtin Susanne Blaurock
- Nachrücken von Frau Lisa Zimmer
- Neubildung der beschließenden Ausschüsse und sonstiger Kollegialorgane

Anlage 1 Neubildung der beschließenden Ausschüsse und sonstiger Kollegialorgane

Anlage 2 Schreiben von Frau Blaurock

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Stadträtin Susanne Blaurock gem. § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) aus dem Gemeinderat ausscheidet, weil sie durch die Verlegung ihrer Hauptwohnung zum 01.06.2020 in eine andere Kommune das Bürgerrecht in Renningen und damit ihre Wählbarkeit in den Gemeinderat der Stadt Renningen gem. § 28 GemO verloren hat.
2. Dem Eintritt von Frau Lisa Zimmer, wohnhaft Lerchenstr. 38, Renningen in den Gemeinderat als nächster Ersatzperson durch Nachrücken auf den dem Wahlvorschlag „Bündnis 90/Die Grünen“ zustehenden Sitz stehen keine Hinderungsgründe i.S. § 29 GemO entgegen.
3. Der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss Planen-Technik-Bauen, der Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH, der Jugendbeirat und die Vertreter der Stadt Renningen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe wie auch die Vertreter im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung und die Vertreter im Stiftungsrat der Bürgerstiftung werden entsprechend Anlage 1 zu dieser Drucksache mit Wirkung ab 01.06.2020 neu gebildet bzw. gewählt.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Frau Stadträtin Blaurock teilte mit Schreiben vom 02.04.2020 (siehe Anlage 2) mit, dass sie zum 01.06.2020 ihren Wohnsitz von Renningen nach Leonberg verlegen wird und deshalb aus dem Gemeinderat ausscheiden müsse.

Nach § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) scheiden aus dem Gemeinderat die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28 GemO) verlieren. Die Wählbarkeit nach § 28 GemO hebt auf die Eigenschaft als „Bürger“ der Gemeinde ab. Nach § 12 GemO ist Bürger der Gemeinde, wer Deutscher i.S. von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. Durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde erlischt das Bürgerrecht automatisch mit dem Tag des Wegzugs/der Verlegung der Hauptwohnung.

Dem Gemeinderat obliegt die Feststellung gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 GemO, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden vorliegen. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist der Tag des Wegzugs bzw. der Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Kommune.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für ein im Laufe der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson für den gleichen Wahlvorschlag festgestellte Person für den Rest der Amtszeit nach.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2019 ist erste festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlags „Bündnis 90/Die Grünen“ Frau Lisa Zimmer. Frau Zimmer hat bereits schriftlich erklärt, dass sie für den Fall des Nachrückens das Gemeinderatsmandat annehmen werde, die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

Vor dem Eintritt einer Ersatzperson ist festzustellen, ob Hinderungsgründe i.S. des § 29 GemO vorliegen, die einem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen. Der Wortlaut der Bestimmung lautet:

GemO § 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) weggefallen

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei Frau Zimmer keine Hinderungsgründe vor. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe bestehen, trifft der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO. Mit der Feststellung, dass keine Hinderungsgründe bestehen, gehört Frau Zimmer ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Frau Blaurock dem Gemeinderat an. Die Verpflichtung von Frau Zimmer kann in ihrer ersten Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 erfolgen. Da die Verpflichtung keine rechtsbegründende Wirkung hat, kann Frau Zimmer bereits an den Ausschusssitzungen im Juni 2020 teilnehmen, ggf. vor der Verpflichtung gefasste Beschlüsse wären gültig.

Frau Blaurock war vom Gemeinderat in folgende beschließende Ausschüsse gewählt:

- in den Ausschuss Planen-Technik-Bauen als ordentliches Mitglied
- in den Verwaltungsausschuss als stellvertretendes Mitglied

Ferner war Frau Blaurock Mitglied im Jugendbeirat und im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung.

Nach Mitteilung der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sollen im Falle des Nachrückens künftig dem Verwaltungsausschuss Frau Breitweg, Herr Breier und Frau Zimmer als ordentliche Mitglieder sowie Herr Breutner-Menschick (pers. Vertreter für Herrn Breier und für Frau Breitweg) und Frau Kreis als deren persönliche Stellvertreter angehören. Dem Ausschuss Planen Technik Bauen sollen Herr Breutner-Menschick und Frau Kreis als ordentliche Mitglieder sowie Frau Breitweg und Frau Zimmer als deren persönliche Stellvertreterinnen angehören.

Frau Kreis soll den Sitz von Frau Blaurock im Jugendbeirat einnehmen, Frau Breitweg wurde als deren persönliche Stellvertreterin nominiert. Den Sitz von Frau Blaurock im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung soll künftig Frau Zimmer einnehmen, als deren persönliche Stellvertreterin soll Frau Kreis fungieren.

Von den übrigen Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat wurde keine weitere Umbildung der Ausschüsse/Kollegialorgane gewünscht.

Die Zuwahl von Gemeinderäten in beschließende Ausschüsse des Gemeinderats bzw. die Umbildung beschließender Ausschüsse ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung bzw. Umbildung ist jedoch praktisch möglich, wenn eine Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder im formellen Verfahren nach § 40 Abs. 2 GemO wird deshalb vorgeschlagen, die Ausschusssitze im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss Planen-Technik-Bauen wie in der Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt zu besetzen. Gegenstand der Beschlussfassung sind demzufolge alle Ausschusssitze und die Sitze der Stellvertreter/innen.

Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, ist durch Wahl zu entscheiden. Hierzu müssten dann Wahlvorschläge von allen im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen eingereicht werden.

Durch einstimmigen Beschluss können auch die Entsendung von Vertretern in den Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung, in den Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH, in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe, in den Jugendbeirat sowie in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung neu geregelt werden. Der Besetzungsvorschlag für diese Gremien ist ebenfalls in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

Melanie Pfeifer
Fachbereich 1

